Bundesrat **Drucksache 504/04**

16.06.04

FJ - In - K

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Zum selbstverständlichen unausgesprochenen Grundkonsens der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland gehörte es, dass diese immer als zentrales Ziel die Integration in die Gesellschaft verfolgt. In letzter Zeit unternehmen islamisch geprägte Gruppierungen verstärkt Anstrengungen, internatsähnliche Betreuungsformen, aber auch Kindertagesstätten, aufzubauen. Es gibt Hinweise, dass diese Einrichtungen die Abgrenzung von der deutschen Gesellschaft und Parallelkulturen fördern.

Es soll daher die Verankerung des Integrationskriteriums als Teil einer übergeordneten Zielsetzung im Gesetz festgelegt werden.

B. Lösung

Änderung des SGB VIII

C. Alternativen

Keine.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat **Drucksache 504/04**

16.06.04

FJ - In - K

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Der Hessische Ministerpräsident Wiesbaden, den 14. Juni 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des

Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Koch

Drucksache 504/04

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung der Bundesregierung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 1 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. die Integration von jungen Menschen in Staat und Gesellschaft fördern,“
2. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Postulat der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund in Staat und Gesellschaft zu verankern. Dies wäre insbesondere ein hilfreicher Ansatz, um das Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII zu konkretisieren. Durch die Hervorhebung und Betonung der Integration im Gesetz wird die Basis geschaffen, bei der Ausgestaltung der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Beachtung des Wohls für Kinder und Jugendliche die Zielsetzungen des § 1 SGB VIII stärker als bisher einzubinden.

Als Rechtsgrundlage für die Erteilung (oder Versagung) der Betriebserlaubnis steht nur der § 45 SGB VIII zur Verfügung. Danach ist die Betriebserlaubnis zu versagen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Die Schwierigkeit besteht darin, eine mangelnde Bereitschaft eines Einrichtungsträgers, dem Integrationspostulat zu entsprechen, als relevanten Tatbestand unter den unbestimmten Begriff des „Kindeswohls“ hinreichend subsumieren zu können. Durch die Aufnahme des Grundsatzes der Integration soll die Prüfung und Erteilung der Betriebserlaubnis erleichtert und verbessert werden. Durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Integration werden die Anforderungen an den Einrichtungsträger angemessen verdeutlicht.

Die Verankerung des Integrationsansatzes außerhalb des allgemeinen Teils kommt nicht in Betracht. Insbesondere ist die Vorschrift des § 45 SGB VIII kein geeigneter Regelungsort, weil sie keine Einzelfallregelung enthält. Des Weiteren bietet § 75 SGB VIII keine hinreichende Basis für eine entsprechende Änderung, da auch nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe Einrichtungen i. S. des § 45 SGB VIII betreiben können.

Kostenfolgen sind mit der vorgesehenen Änderung nicht verbunden. Im Vordergrund der Regelung steht der Aspekt der Gefahrenabwehr, der auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielt. Dies wird auch durch den Regelungszusammenhang in der Vorschrift des § 1 SGB VIII unterstrichen, der sich seiner Rechtsnatur nach als Bündelung von Programmsätzen versteht, ohne dabei konkret ableitbare Kostenfolgen auszulösen.